

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 326/13 B

L 18 AS 1861/10 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 100 AS 39315/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Berlin Reinickendorf,
Miraustraße 54, 13509 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision
im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 26. März 2013 Prozesskos-
tenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt B in B beizuordnen, wird abge-
lehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen das oben genannte Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Höhe der Mehraufwandsentschädigung für eine von dem Kläger in der Zeit vom 3.7.2008 bis 16.3.2009 wahrgenommene Arbeitsgelegenheit.
- 2 Dem 1956 geborenen Kläger wurde unter dem 4.3.2008 eine Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,50 Euro je Stunde bei der S -D AG vermittelt. Seinen Antrag vom 3.7.2008, die Mehraufwandsentschädigung auf mindestens 2,50 Euro statt der geleisteten 1,50 Euro heraufzusetzen, lehnte der Beklagte ab (*Bescheid vom 10.7.2008; Widerspruchsbescheid vom 11.11.2008*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 11.8.2010*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 26.3.2013*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, die Arbeitsgelegenheit bei der S -D AG sei eine im öffentlichen Interesse liegende, insbesondere zusätzliche Arbeit. Der Beklagte habe die Schaffung von Zusatzjobs gegen Mehraufwandsentschädigung von 1,50 Euro je geleisteter Beschäftigungsstunde gegenüber der S -D AG auch mit Bescheid vom 13.3.2008 bewilligt und dem Kläger eine entsprechende Arbeitsgelegenheit mit dem Vermittlungsvorschlag vom 4.3.2008 zugewiesen. Die Mehraufwandsentschädigung sei angemessen. Ausgangspunkt für die Angemessenheit sei, dass dem Teilnehmer an einer solchen Maßnahme eine Entschädigung für diejenigen Aufwendungen zu leisten sei, die ursächlich hierauf zurückzuführen seien und andernfalls nicht angefallen wären. Der Kläger behaupte auch nicht, dass er wegen der Arbeitsgelegenheit Aufwendungen in einer solchen Höhe gehabt habe, dass die monatlich gewährte Mehraufwandsentschädigung vollständig aufgebraucht worden wäre. Das BSG habe es offen gelassen, ob eine Entschädigung, die nur Mehraufwendungen abdecke und darüber hinaus keinerlei finanziellen Anreiz mehr enthalte, noch angemessen wäre. Ein solcher Sachverhalt liege hier aber nicht vor. Anders als die Regelbedarfe nach § 20 SGB II gehöre die Mehraufwandsentschädigung nicht zu den existenzsichernden, pauschalierten Leistungen, die gemäß § 21 Abs 5 SGB II regelmäßig anzupassen seien.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision und begehrt zu deren Durchführung die Bewilligung von PKH. Er macht geltend, die Frage, ob die Höhe der pauschal gewährten Mehraufwandsentschädigung an die allgemeine Preisentwicklung angepasst werden müsse und auch einen Geldanteil als Anreizfunktion enthalten müsse, sei in der Entscheidung des BSG vom 13.11.2008 (*B 14 AS 66/07 R - BSGE 102, 73 = SozR 4-4200 § 16 Nr 3*) offen gelassen worden. So seien auch andere Pauschalen, wie zB beim Warmwasserbedarf, angepasst worden. Es stelle sich auch die Frage nach der Zulässigkeit unterschiedlich hoher Mehraufwandsentschädigungen, weil insofern ein Gleichbehandlungsanspruch bestehe.



II

- 4 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann PKH nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 5 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 6 Unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Rechtsprechung des BSG sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) weder dargetan noch ersichtlich. Zwar wird im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die zu zahlende Mehraufwandsentschädigung angemessen ist. Nach einhelliger Auffassung in der Rechtsprechung und der Literatur wird aber davon ausgegangen, dass die Entschädigung für diejenigen Aufwendungen geleistet wird, die ursächlich auf die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit zurückzuführen sind und die ohne die "Arbeitsleistung" nicht anfallen würden. Die Mehraufwandsentschädigung ist jedenfalls so zu bemessen, dass die zusätzlichen Aufwendungen nicht aus dem Alg II bestritten werden müssen (vgl. BSG Urteil vom 13.11.2008 - B 14 AS 66/07 R - BSGE 102, 73 = SozR 4-4200 § 16 Nr 3, RdNr 12; Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 16d RdNr 110 ff, Stand 7/2012 mwN; so auch zB LSG Sachsen-Anhalt Urteil vom 24.5.2012 - L 2 AS 397/10 - juris RdNr 29). Im Umkehrschluss kann daraus gefolgert werden, dass eine Mehraufwandsentschädigung angemessen ist, wenn sie die tatsächlichen Mehraufwendungen abdeckt bzw noch darüber hinausgeht. Ausgehend von diesen Grundsätzen ist nicht erkennbar, dass nach dem festgestellten Sachverhalt, an welchen der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), ein (erneuter) höchstrichterlicher Klärungsbedarf besteht. Insofern haben die Vorinstanzen darauf hingewiesen, dass dem Kläger abzüglich der Kosten für das Sozialticket noch rund 160 Euro im Monat anrechnungsfrei neben der Regelleistung verblieben seien, die durchaus als Anreiz gewertet werden könnten.
- 7 Auch eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist nicht ersichtlich.
- 8 Ebenso wenig ist erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die ange-



fochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass das Verfahren vor dem LSG mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnte.

- 9 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

